

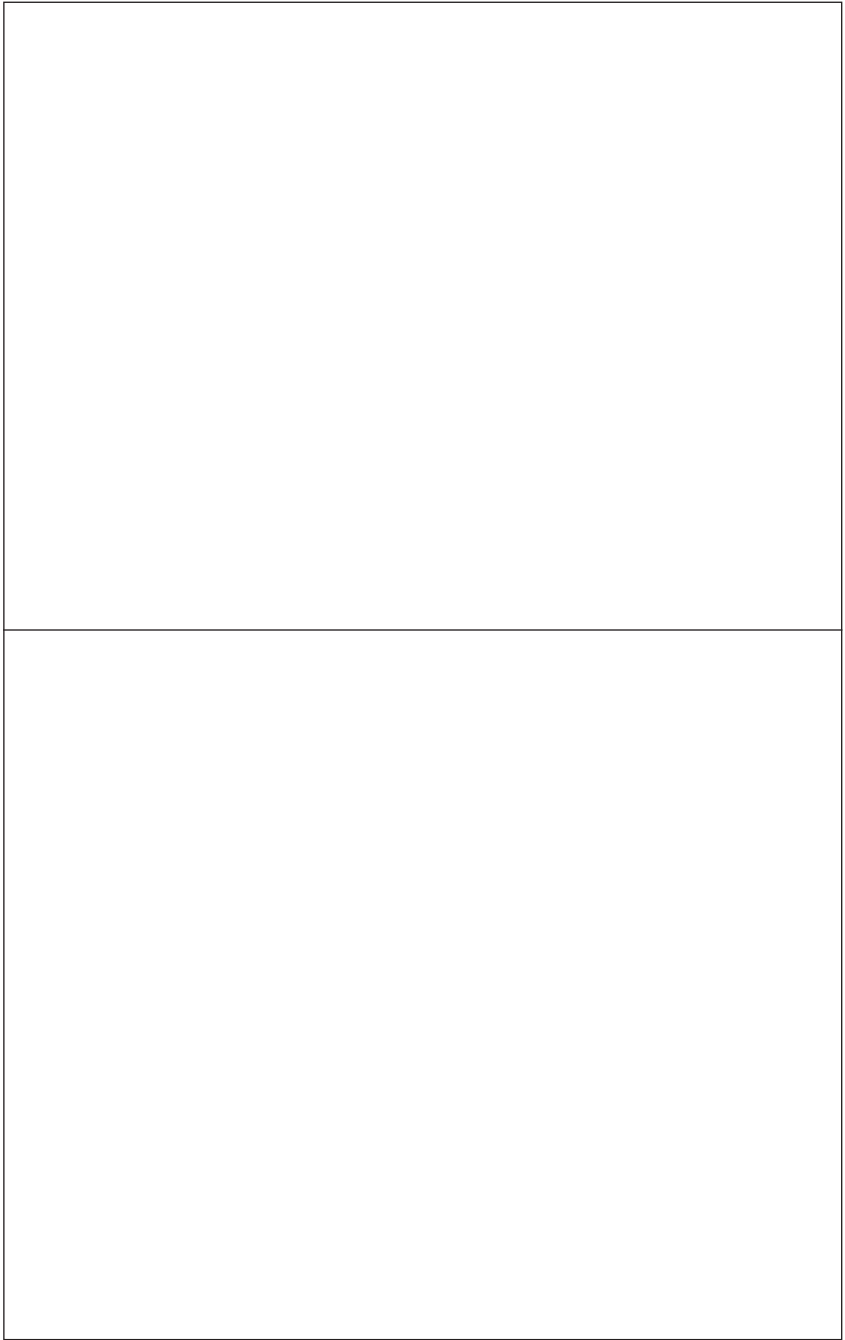
Leon Kruse | Yves Georg  
Sabine Rückert (Hrsg.)

# Verteidigung

Festschrift  
für Johann Schwenn



**Nomos**



Leon Kruse | Yves Georg  
Sabine Rückert (Hrsg.)

# Verteidigung

Festschrift  
für Johann Schwenn



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1284-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-4066-1 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.





## Vorwort

Am 3. April 1947 kam der Jubilar in Hamburg-Blankenese als Sohn einer Richterin und eines Privatdozenten und späteren Zivilrechts-Professors zur Welt. Er wuchs auf in Blankenese und in Rantum auf Sylt. Auf der Nordseeinsel ging er auch in die einklassige Dorfschule, bevor er auf dem Christianeum in Hamburg-Othmarschen das Abitur ablegte. Nach einem Studien-Trimester in Lyon, dem Wehrdienst und einer Banklehre bei der Privatbank Münchmeyer & Co. begann er sein Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Hamburg. Studienbegleitend arbeitete er zunächst im Landesgefängnis zu Rottenburg und später als Pflegehelfer im forensischen Haus 18 der psychiatrischen Klinik Ochsenzoll in Hamburg-Langenhorn.

Nach dem Studienabschluss 1970 und einer kurzen Tätigkeit als „Trepenterrier“ im Anwaltsbureau von Max Reinhard Winter begann er 1974 das Referendariat zunächst mit dem Berufswunsch Gefängnisdirektor und einem entsprechend erkennbaren Schwerpunkt auf der Praxis des Strafvollzugs. Es war eine Zeit des Aufbruchs: Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Ersten Strafrechtsreformgesetzes sollte auch der Vollzug – weg vom Prinzip „immer feste druff“ – humanisiert werden, etwa durch offene Anstalten, Sozialtherapie und einen Stilwechsel im Jugendvollzug. Niederträchtige Vollzugssanktionen wie „Hartlager“ und „Schmälerung der Kost“ wurden abgeschafft. Die Hamburger „Glocken-Affäre“ – Vollzugsbeamte hatten einen Untersuchungsgefangenen totgeschlagen – führte zum Rücktritt des damaligen Gefängnisleiters. Ein Gefangenenaufstand in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel trug den neuen Geist auch in die Medien, deren Macht und Wille, bei Politikern das Sanktionierungsbedürfnis anzuheizen, noch deutlich geringer ausgeprägt war als dieser Tage. Vor solchem Hintergrund absolvierte der Jubilar sowohl die Verwaltungs- als auch die Wahlstation seines Referendariats in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und wurde dort vom Anstaltsleiter mit den Aufgaben eines erkrankten Abteilungsleiters betraut.

Allein die Wahl der Anwaltsstation war noch offen. Ableisten wollte der Jubilar sie bei Hajo Wandschneider, dem seinerzeit prominentesten Verteidiger Hamburgs. Von dem war allerdings bekannt, dass er keine Referendare aufnehme. Der Zufall wollte es aber, dass ein Untersuchungsgefangener, der Wandschneiders Mandant war, ausnahmsweise in der Justizvollzugsanstalt

Fuhlsbüttel inhaftiert wurde, weil er in der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis eine Geiselnahme begangen hatte. Als Wandschneider nun seinen Klienten in der Haft besuchen wollte, musste er feststellen, dass alle Sprechzellen belegt waren. Entsprechend ratlos muss er dreingeblickt haben, als der junge Schwenn ihm auf dem Weg zur Vollzugsgeschäftsstelle begegnete. Auf dessen Frage, ob er helfen könne, trug Wandschneider ihm sein Anliegen vor, woraufhin der Jubilar ihm kurzerhand sein eigenes Dienstzimmer als Besprechungsraum überließ. Beim späteren „Durchschließen“ aus dem Zellenhaus zurück in den Verwaltungsbereich fragte er Wandschneider, Unbedarftheit suggerierend, ob er auch Referendare nehme, woraufhin dieser ihm – was blieb ihm übrig? – notgedrungen zusagte, eine Ausnahme machen zu wollen. Die so eingefädelte Anwaltsstation des Jubilar sollte dann alles verändern: Sein frisch (wieder-)verheirateter und von der Reiselust gepackter Lehrer überließ ihm nach einer erfolgreichen ersten Hauptverhandlung wegen eines Verstoßes gegen die Hackfleischverordnung schon als Referendar mehr und mehr seiner bedeutenden Fälle. Als zusätzliches Glück erwies sich außerdem, dass Wandschneider – anders als der Jubilar nach Lektüre der 3. Auflage des *Sarstedt* – kein Fan der Revision war und deshalb seine Revisionsmandate von vornherein allesamt dem Jubilar „überhalf“. Der eröffnete nach rund zweieinhalbjähriger Angestelltentätigkeit in Wandschneiders Kanzlei am 1. Januar 1980 sein eigenes Bureau in der Eulenstraße und legte so den Grundstein für seine bis heute, inzwischen gemeinsam mit den beiden Herausgebern Kruse und Georg geführte Kanzlei in der Hamburger Speicherstadt.

So sehr er Wandschneider – den „Zauberer“, wie er ihn seinen beiden Söhnen vorstellte – verehrte und bis heute verehrt, so sehr unterscheidet sich sein Verteidigungsstil von dem seines Lehrers: Hier der vereinnahmende Charme und das gewinnende Wort, dort der messerscharfe Einsatz des Prozessrechts, das Wort keine gereichte Hand, sondern mal Florett, mal Degen, mal Säbel und mal Machete – immer aber Waffe. Die Medien schreiben, in der Hauptverhandlung sei er „brillant, spitzzüngig und arrogant“ (*Spiegel*), setze vor Gericht seine „rhetorische Überlegenheit ein, filetiert mit schneidender Stimme Zeugenaussagen und nutzt die Schwächen der Gegner als Steilvorlage für seinen mitunter ätzenden Spott“ (*Hamburger Abendblatt*).

Wer dergleichen liest, muss glauben, auch für den Jubilar selbst gelte, was er im Nachruf auf seinen Lehrer in der *Zeit* schrieb: „Wandschneiders Stärke war die Verteidigung des Angeklagten im Gerichtssaal“, also im Angesicht der Prozessbeteiligten. Wer aber so über den Jubilar denkt, sollte seine



Schriftsätze lesen, angesichts derer man sich die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips auch im Ermittlungs-, im Revisions- und im Wiederaufnahmeverfahren nur wünschen kann. Mag der Aufschlag – ein Einstellungsantrag, eine Revisionsbegründung oder ein Wiederaufnahmegesuch – noch im Allegro marcato daherkommen, folgt jedenfalls das erste Nachsetzen – ein Nichteröffnungsantrag, eine Gegenerklärung oder eine Erwiderung auf die staatsanwaltschaftliche Stellungnahme – im Vivace espressivo und spätestens das zweite – ein Antrag in der Hauptverhandlung, ein weiteres Ausführen der Sachrüge oder eine sofortige Beschwerde – im Vivacissimo risoluto con fuoco.

Ob ihn zu hören oder ihn zu lesen das größere Vergnügen bereitet, muss nicht abwägen, wer regelmäßig beides darf, und erst recht nicht, wer mit ihm in Sozietät „lebt“. Denn egal, ob er sich in Hamburg oder in seinem Haus in Wustrow aufhält, je nachdem wo ihn das Wasser und die Stille fordernde Arbeit an der nächsten Verfahrensrüge oder dem übernächsten Wiederaufnahmeantrag gerade hinziehen: Dass einmal ein Tag vergeht, an dem er nicht mit seinen Sozien telefoniert, bleibt eine seltene Ausnahme – sei es über ein „wie Helmut Kohl sagen würde, gänzlich unerträgliches“ Stück, das es in eine der vielen von ihm verschlungenen Tageszeitungen geschafft hat, sei es, um den neusten Einfall in einem seiner Verfahren zu diskutieren, oder sei es auch nur, um Albernheiten und Sottisen, wie Fantasienamen gemeinsam imaginerter Festschriftbeiträge, auszutauschen. Und dass bei diesen Telefonaten nicht jedes Mal und anlassunabhängig über dieses oder jenes herzlich gelacht würde, ist schon wegen des durch und durch humorvollen Persönlichkeitskerns des Jubilars, der eine besondere Vorliebe für Selbst- wie für Fremdironie hegt, völlig unmöglich.

Mit Selbstverständlichkeit behandelt er seine beiden jungen Partner in der gemeinsamen, bisweilen geradezu familienunternehmerhaft geführten Sozietät als in jeder Hinsicht ebenbürtige Mitträger seines Renommees. Schon als Angestellte hatte für sie gegolten: Schriftsätze unterschreibt, wer sie geschrieben hat, nicht, wer den größeren Namen hat. Als Sozien beansprucht er ihnen gegenüber weder ein Erstzugriffsrecht auf besonders spannende oder prestigeträchtige Fälle noch irgendeine Art der Führungsrolle in gemeinsamen Mandaten oder eine deutlichere Sichtbarkeit nach außen – im Gegenteil. So eitel, arrogant und gar überheblich sein öffentliches Image und sein Auftritt vor Gericht auf Medienvertreter wirken mögen – dass es je auch nur einen Anflug solcher Charaktereigenschaften im persönlichen Umgang gegeben hätte, wird kein Praktikant, Referendar, Angestellter oder Partner über Johann Schwenn berichten können. Findigen Referendaren schlägt er auch

schon mal – ihre Leidenschaft für das Prozessrecht vorausgesetzt – ernst gemeint vor, man möge doch bei der Gegenerklärung zu der auf „o.u.“-Verwerfung seiner Revision lautenden Antragschrift des „Generals“ „um die Wette zu schreiben“. Auch an dieser geradezu akzentuierten Korrektheit des Jubilars wird es liegen, dass sich neben seinen beiden aktuellen Sozien auch Joachim Kersten – der leider vor Erscheinen dieser Festschrift verstorbenen ist –, Sven Krüger und Sascha Böttner, also gleich drei seiner ehemaligen Partner, als Autoren an der Festschrift beteiligt haben.

Die heißt „Verteidigung“ und will damit das Leben des Jubilars auf seinen Begriff bringen. Als Autoren konnten die Herausgeber Wegbegleiter aus Anwaltschaft, Strafjustiz, Wissenschaft, Rechtsmedizin und Psychiatrie gewinnen, die ihn allesamt mit Beiträgen ganz unterschiedlicher Couleur zu würdigen wussten, vom ehrenvollen Gruß (und sogar einer Liebesbekundung!) über Anekdotisches, Historisches und Philosophisches bis hin zu wissenschaftlichen Abhandlungen über Theorie und Praxis des Strafprozesses.

Würde man den Jubilar nach seinen prägendsten Fällen fragen, würde er sicher die Vertretung des Verlags Gruner + Jahr im Zusammenhang mit dem Skandal um die Hitler-Tagebücher nennen; die Verteidigung des Leiters des Auslandsnachrichtendienstes im Ministerium für Staatssicherheit der DDR, Markus Wolf, gegen den Vorwurf des Landesverrats; die Verteidigung des Meteorologen Jörg Kachelmann gegen den Vorwurf der Vergewaltigung; und die sukzessive Verteidigung von Karl Kielhorn und Gerhard Bögelein gegen den Vorwurf des gemeinschaftlichen Mordes an einem NS-Wehrmacht Richter in einem sowjetischen Kriegsgefangenenlager 45 Jahre zuvor; ferner jedes seiner gewonnen Wiederaufnahmeverfahren, darunter die Fälle Adolf S. und Bernhard M., Witte, Becker und Gill, und – nicht zuletzt – die jüngst gemeinsam mit den Herausgebern erfolgreich geführte Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung der Wiederaufnahme zuungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen in § 362 Nr. 5 StPO durch das „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“.

Es ist diese Bandbreite an Mandaten, die der Jubilar mit nur wenigen anderen deutschen Verteidigern teilt. Eingebettet sind sie in den jeweiligen zeitlichen Kontext, teils historisch-politischer Natur, teils von exponierter gesellschaftlicher Bedeutung, oftmals von hohem medialen Interesse, häufig mit neuen und komplexen Rechtsfragen einhergehend und nicht selten an der Seite von Opfern justizieller Willkür, die zuvor alle Hoffnung hatten fahren lassen. Und so spiegelt sich auch Rechtsgeschichte im Tagesgeschäft dieses Ausnahmeverteidigers: Neben seiner durchweg betriebenen Vertei-

digung im Revisionsverfahren waren die 1970er und 1980er geprägt von Rauschgift-Mandaten, die sich schwerpunktmäßig um die Bedeutung und Enttarnung von V-Leuten drehten. In den 1990ern dagegen dominierten Mandate, in denen von der Deutschen Einheit aufgeworfene Rechtsfragen zu den Tatbeständen des Landesverrats und der geheimdienstlichen Agententätigkeit auf Ost- wie auf Westseite und der Rechtsbeugung durch DDR-Richter und -Staatsanwälte virulent wurden. In den 2000ern nahm dann sein Wiederaufnahmedezernat mit Justizirrtümern in Missbrauchsverfahren deutlich Fahrt auf, was zu seinem bis heute das Kanzleigeschäft prägenden sexualstrafrechtlichen Schwerpunkt geführt hat.

Mit diesem Verteidigerleben braucht der Jubilar sich hinter seinem alten Meister nicht zu verstecken. Und wenn er im Nachruf auf Wandschneider meint, dessen ihm vermachte maßgeschneiderte Robe, passe ihm „nicht ganz“, halten wir das – in den einem Sarstedt-Urteil entlehnten Worten des Jubilars – für „bemerkenswert abwegig“. Die Robe sieht an ihm nur anders aus.

Hamburg, im Februar 2024      *Leon Kruse, Yves Georg und Sabine Rückert*



## Inhaltsverzeichnis

*Stephan Barton*

Bunt und widersprüchlich – das Bild vom Verteidiger 17

*Clemens Basdorf*

Gedanken zur aktuellen Revisionsrechtspraxis des  
Bundesgerichtshofs  
– Gegenwart aus der Vergangenheit betrachtet – 33

*Nicolas Becker*

Strafrecht, Psychologie und Psychiatrie – Drei Geschichten – 49

*Sascha Böttner*

Wiederaufnahme im Strafverfahren  
– ein praxis- und grundrechtsrelevantes Problem unter besonderer  
Berücksichtigung der Fälle horizontaler Teilrechtskraft und der  
Neuregelung des § 362 Nr. 5 StPO 55

*Bernd Brinkmann*

Der Fall „Amelie“ 85

*Rüdiger Deckers*

Aktuelles zu Wert und Nutzen der Erkenntnisse der  
Aussagepsychologie für den Strafprozess in schwierigen Beweislagen 89

*Klaus Detter*

Der Strafverteidiger und die Revision 105

*Ralf Eschelbach*

Defizite der Urteilskorrektur 129

*Yves Georg*

„MeToo“ und „Aussage gegen Aussage“  
– Über ein Evidenzerlebnis in der Revision – 147

*Inhaltsverzeichnis*

*Alexander Ignor*

Neues über Max Alsberg 173

*Matthias Jahn, Fabian Meinecke*

Der Fall B.: Beobachtungen zu den kontrafaktischen Bedingungen  
des modernen Wirtschaftsstrafverfahrens  
– zugleich Anmerkungen zur Vorgeschichte von BGHSt 62, 288 – 195

*Jörg Kachelmann*

Mein Schwenn! 211

*Eberhard Kempf*

Das „Fünf-Broschüren-Urteil“ des BGH.  
Ein strafprozessuales Menetekel 213

*Joachim Kersten*

Besuch beim Dichter 227

*Hans-Ludwig Kröber*

Die kooperativ erarbeitete Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs 229

*Sven Krüger*

„Kein Kommentar!“? Wie umgehen mit Medienanfragen zu  
Strafverfahren? Und was tun, wenn keiner fragt? 249

*Leon Kruse*

Wie objektiv darf es sein?  
– Skizze einer modifizierten Sachverständigenauswahl im  
Ermittlungsverfahren – 259

*Otmar Kury*

„Ea est natura hominum“  
Oder: Richard Wagner's verschollene Oper 267

*Mirko Laudon*

Die Befangenheit des Richters wegen der Mitgliedschaft in einseitig-  
parteilichen Vereinen 271

<i>Thomas Melzer</i>	
Von Roben & Krawatten	281
<i>Reinhard Merkel</i>	
Rache – Vergeltung – Strafe. Zur Genealogie eines Grundbegriffs der Rechtslehre	295
<i>Jes Meyer-Lohkamp</i>	
Der gute Verteidiger	317
<i>Klaus Nentwig</i>	
Die Staatsanwaltschaft Lübeck als Behörde zur Verhinderung der Anklage – Das traurige Lebensende des Primaners Robert S.	353
<i>Ali Norouzi</i>	
„Haus ohne Hüter“ – Was leistet die Revision zur Dogmatik der Beweisverwertungsverbote? –	363
<i>Rolf Raum</i>	
Knast bei Steuerhinterziehungen von mehr als einer Million Euro – eine Besprechung von BGH, Urteil vom 19. Oktober 2022 – 1 StR 269/22	385
<i>Sabine Rückert, Johanna Haberer</i>	
Wer ist ein „Gerechter“? Auf den Spuren einer biblischen Gestalt	399
<i>Franz Salditt</i>	
Verteidigung in Berlin 1874 – Anmerkungen zu einem amtlichen Wortprotokoll des Königl. Stadtgerichts Berlin –	405
<i>Hartmut Schneider</i>	
Zur Befangenheit von Richtern wegen Vorbefassung – zugleich eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Meng v. Deutschland –	427

*Inhaltsverzeichnis*

*Gerhard Strate*

- „Zur Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“  
– Zur Aktualität einer kleinen Schrift Kants aus dem Jahre 1784 451

*Marc Tully*

- Zur Beschränkbarkeit des Akteneinsichtsrechts des Verletzten bei  
„Aussage-gegen-Aussage“ 459

*Nikolai Venn*

- „Tu t'laisses aller“ –  
Vom Zustand des Rechts der Verteidigung auf frühzeitige  
Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren 469

*Andrea Verstejl*

- Sind Klimaaktivisten eine kriminelle Vereinigung? 483

- Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 497



# Bunt und widersprüchlich – das Bild vom Verteidiger

Stephan Barton

## I. Verteidigerbilder im 19. Jahrhundert

In seinem bedeutenden Werk zur Geschichte europäischer Rechtsanwälte wirft *Siegrist* einen Blick auf die deutsche Strafverteidiger-Landschaft im 19. Jahrhundert.<sup>1</sup> Er stellt fest, dass es sich um eine „Problemgruppe“ innerhalb der Anwaltschaft gehandelt habe, da es nur wenige ausgesprochene Spezialisten gegeben habe und sie einen schweren Stand gegenüber Richtern und Staatsanwälten gehabt hätten; letzteres auch noch nach der Einführung der RStPO in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Ihre Arbeit hätte sich finanziell kaum gelohnt. Zudem hätten sie in Kreisen der deutschen Rechtsanwälte ein geringes Prestige gehabt; sie hätten als „Juristen zweiter Klasse und das Strafrecht als eine intellektuell minderwertige Disziplin“ gegolten.<sup>2</sup> Es wäre keinesfalls unüblich gewesen, dass Verteidiger ohne fundierte Kenntnisse des Strafrechts agierten und sich auf Rhetorik und Überredungskunst verließen. Viele hätten „auf Dutzend“ gearbeitet, also massenhaft kleine Fälle übernommen und sich gar nicht mehr auf die rechtlichen Seiten der konkreten Fälle eingelassen, sondern „auf Person“ plädiert und dabei mit Mätzchen wie Weinen und Schnenzen gearbeitet. Andere Strafverteidiger hätten das abgelehnt und auf Wissenschaftlichkeit und Seriosität Wert gelegt. „Wenn sich engagierte Anwälte in politischen, halbpolitischen und normalen Strafprozessen für die Wahrung der Verteidigerrechte und die Rechte des Angeklagten einsetzten“, hätten sie riskiert, dass dies als Angriff auf den Staat und die bestehende Ordnung ausgelegt worden wäre. Mehr beiläufig bemerkt *Siegrist* bei seinen historischen Be-

---

1 *Siegrist*, Advokat, Bürger und Staat, 2. Halbband, 1996, S. 566 ff.; für Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Beitrags danke ich *Melanie Rüter* und *Marc-Arno Scheuß*.

2 Die nachfolgenden Zitate stammen aus *Siegrist*, Advokat, Bürger und Staat, 2. Halbband, S. 567-569.

schreibungen: „Das Bild vom Strafverteidiger ist bunt und widersprüchlich.“<sup>3</sup>

Bunt und widersprüchlich – so stellte sich das Bild der Verteidigung im 19. Jahrhundert dar. Und genauso scheint es noch immer zu sein, was nachfolgend durch verschiedene zeitgenössische Bilder demonstriert werden soll. Dabei handelt es sich zum Teil um tradierte Narrative, die die Zeit überdauern haben, aber auch um neue Klischees und Fiktionen. Teilweise werden auch bloße Karikaturen von Verteidigern vorgestellt, nicht zuletzt auch solche, die von einzelnen Anwälten selbst erzeugt wurden. Dem Thema entsprechend darf diese Beschäftigung mit Verteidigerbildern selbst bunt und widersprüchlich ausfallen. Deshalb werden auch Ansichten von ausgewiesenen Kennern der Szene Berücksichtigung finden, die in gleichermaßen gekonnter wie unterhaltsamer Weise mit Verteidiger-Klischees zu spielen wissen.<sup>4</sup>

Und was hat das mit *Johann Schwenn* zu tun? Abgesehen davon, dass er Verteidiger ist, erst einmal gar nichts. Aber dann doch etwas, was aber erst am Schluss des Beitrags verraten wird.

## II. Bunt und Widersprüchliches

Vielfach fallen die Bilder vom Verteidiger negativ aus. Es gibt aber auch positive Vorstellungen. Wir werden mit den eher abträglichen Klischees beginnen und uns dann langsam ins Hellere bewegen.

### 1. Unanständiger Rechtsverdreh

Die Sicht auf Strafverteidiger wird in breiten Bevölkerungskreisen von einer Fragestellung bestimmt:<sup>5</sup> Wie kann man nur Verteidiger sein? Wie lässt es sich mit dem Gewissen vereinbaren, einen Mörder, Vergewaltiger, Terroristen oder gar Kinderschänder zu verteidigen? Wie kann man sich

---

3 *Siegrist*, *Advokat, Bürger und Staat*, 2. Halbband, S. 567; auch *Roxin*, in: FS Hanack, 1999, S. 1, 2f. beschreibt das „schwankende Bild des Strafverteidigers“ und dessen „Ambivalenz“.

4 Das gilt speziell für Beiträge von *Fischer* und *Rückert*, die nachfolgend Berücksichtigung finden. Dies auch, weil anzunehmen ist, dass deren Stimmen vom Jubilar – wie auch von mir – besonders geschätzt werden.

5 Vgl. dazu *Kunz*, in: FS Schiller, 2014, S. 397, 398 f.

nur beruflich für das Unrecht einsetzen? Strafverteidiger werden dies immer wieder gefragt, wobei der Fragesteller keinen Zweifel daran lässt, dass er selbst so was nicht könnte.<sup>6</sup>

Der Sache klingt dabei ein doppelter Vorwurf an, die Bezeichnung der Gewissenlosigkeit und die Missbilligung einer Berufstätigkeit, die angeblich dem Unrecht dient. Verteidiger werden wahrgenommen, als würden sie ungeniert den Rechtsbruch verteidigen und ruchlos für die Gesetzlosigkeit streiten.

Betrachten wir dieses „Wie kann man nur?“ näher, wird deutlich, dass hier im Mantel einer Gewissensfrage eine dubiose Verschmelzung von Beschuldigung und Tatnachweis stattfindet. Wer so fragt, widerspricht zwar der Geltung der Unschuldsvermutung meistens nicht ausdrücklich, aber sie wird für den Fragesteller *in concreto* als nicht verletzt angesehen – wohl deshalb, weil man meint zu wissen, wie es war. Man kennt eben seine Pappenheimer,<sup>7</sup> weiß einfach, dass der X, Y oder wenigstens Z es gewesen sein muss. Und weil man das ganze Strafverfahren, eben weil die Sache doch für viele Mitbürger klar ist, für umständlich und unnötig kompliziert hält. Die Verteidigung erscheint, weil natürlich alles feststeht, als ein bloßer Störfaktor, welcher der Zuerkennung der einzig richtigen Strafe („Höchststrafe“) entgegensteht. Hinter der Gewissensfrage steht also nicht selten eine Unkenntnis der notwendigen schützenden Formen des rechtsstaatlichen Strafprozesses, ein Unverständnis für die Berufsaufgaben des Strafverteidigers und manchmal, was uns allen passieren kann, auch nur ein heftiger Affekt angesichts eines geschehenen Verbrechens, der zu einem kurzzeitigen Vergessen rechtsstaatlicher Prinzipien führen kann.

Auch Jura-Studierende stellen diese Wie-kann-man-nur-Frage regelmäßig und keinesfalls nur zu Beginn des Studiums. Bei Studierenden lässt sich das auch damit erklären, dass sie während ihrer Vorlesungen darauf trainiert werden, stets abwägend und objektiv zu denken und weil sie zudem in Klausuren nur mit Aufgaben konfrontiert werden, in denen der Sachverhalt feststeht und damit subsumtionsbereit für die objektive und subjektive Zurechnung ist. Das Unrecht ist in Klausuren festgezimmert; die Möglichkeit einer alternativen Lösung gibt es nicht bzw. wird schlecht benotet. Wer also als Verteidiger der objektivsten Behörde der Welt entgegentritt, muss in den

---

6 Vgl. wiederum Kunz, in: FS Schiller, S. 397, 398.

7 Zum Pappenheimer-Syndrom vgl. König, in: Barton (Hrsg.), Beziehungsgewalt und Verfahren, 2004, S. 49 ff.

Augen der Studierenden jemand sein, der sich gewissenlos für das Unrecht und für die falsche Klausurlösung entscheidet.

Das Klischee des „Wie kann man nur?“ wird gern auch in der Presse bedient, wenn diese sich mit dem Thema Strafverteidigung beschäftigt und zuweilen auch von Anwälten, die mit diesem Stereotyp bewusst spielen. Beispielhaft soll hier nur auf einen Artikel in der meistgelesenen Tageszeitung aus Ostwestfalens Metropole verwiesen werden, der in der digitalen Rubrik „Zwischen Weser und Rhein“ unter der Überschrift „Anwalt packt aus: Wie schafft man es, brutale Mörder zu verteidigen?“ ein Interview mit einem Verteidiger enthielt. Er schrecke, heißt es dort, vor keinem Fall zurück und zitiert in diesem Zusammenhang den Anwalt: „Es gibt kein Verbrechen, in dem ich nicht als Verteidiger den Angeklagten vertreten würde“. Und darauf stellt sich für den offenbar um das Seelenheil des Anwalts besorgten Redakteur die bange Frage: „Doch wie vereinbart der 48-jährige Familienvater das mit sich selbst, mit seinem Gewissen, seiner Moral?“<sup>8</sup> Wollen wir das wirklich wissen? Ich lasse die Frage lieber offen und erlaube mir auf diejenigen zu verweisen, die es einfach wissen müssen, weil sie darüber 2021 ein Buch – eine „abwechslungsreiche und aufregende Lektüre, die fundiertes Fachwissen mit spektakulären Kriminalgeschichten kombiniert“<sup>9</sup> – veröffentlicht haben. Gemeint sind die Anwälte *Benecken* und *Reinhardt* und ihr Werk „Inside Strafverteidigung“.<sup>10</sup> Laut Amazon-Werbung geben die beiden nämlich Antworten auf die Fragen: „Was ist Schuld? Was heißt Moral?“<sup>11</sup> Diese Fragen, so erfahren wir dort, „prägen den beruflichen Alltag eines Strafverteidigers“ und die Autoren, die als ausgewiesene Experten anzusehen sind, weil sie unter anderem „die Prominenten *Leon Goretzka* oder *Natassja Kinski*“ vertreten haben und auch „in aufsehenerregenden Fällen“ wie dem „Satanisten-Mord von Witten“ tätig waren, werden es bestimmt wissen.

Das „Wie kann man nur?“ gibt es wohl schon, seit es Strafverteidigung gibt. Zwei neue Formen dieses Klischees verdienen besondere Aufmerk-

---

8 Nachweis unter: [https://www.nw.de/nachrichten/zwischen\\_weser\\_und\\_rhein/23056443\\_Anwalt-packt-aus-Wie-schafft-man-es-brutale-Moerder-zu-verteidigen.html](https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/23056443_Anwalt-packt-aus-Wie-schafft-man-es-brutale-Moerder-zu-verteidigen.html) (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

9 Nachweis unter: <https://www.amazon.de/Inside-Strafverteidigung-Advokaten-Burkhard-Benecken/dp/3710901367> (zuletzt abgerufen am 24.1.2024). Produktbeschreibung „Hinter den Kulissen von Strafverteidigung: Insider packen aus“.

10 *Benecken/Reinhardt*, *Inside Strafverteidigung*, 2021.

11 Nachweis unter: <https://www.amazon.de/Inside-Strafverteidigung-Advokaten-Burkhard-Benecken/dp/3710901367> (zuletzt abgerufen am 24.1.2024).

samkeit; gemeint sind die Unterformen „Feindbild Strafverteidiger“ sowie des „So einen verteidigt man nicht“.

Das Unverständnis einzelner Mit- und Wutbürger, die sich auch über andere angebliche Missstände in unserer Gesellschaft erregen, kann so weit gehen, dass Verteidigern, die Beschuldigte verteidigen, denen als besonders verwerflich angesehene Delikte zu Last gelegt werden, mit Empörung und Hass begegnet wird. Volkes Stimme äußert sich dabei gern in den sog. sozialen Medien, beleidigt und bedroht Verteidiger oder deren Angehörige und setzt den Anwalt mit seinem Mandanten gleich bzw. macht keinen Unterschied zwischen Tatvorwurf und anwaltlicher Berufstätigkeit. Als konkrete Beispiele für derartige Verhaltensweisen in der letzten Zeit seien hier nur die Bedrohungen gegenüber Verteidigern genannt, die in einem Vergewaltigungsverfahren in Freiburg tätig waren.<sup>12</sup>

Derartige Ablehnung schlägt Verteidigern aber nicht nur von Dumpfbacken und manisch-hysterischen Twitterern entgegen, sondern auch aus einer ganz anderen Ecke.<sup>13</sup> In den USA wurde ein Hochschullehrer, der im Fall *Weinstein* bereit zur Strafverteidigung war, als Vorsteher eines Hauses der Harvard Universität abgesetzt – weil sich Studenten darüber empört hatten.<sup>14</sup> Die Frage „Wie kann man nur?“ wird damit neuerdings zu einem ethischen Gebot erhöht: Es ist unanständig und verboten, Beschuldigte zu verteidigen, denen Sexualdelikte an Frauen oder Kindern vorgeworfen werden. Seit rund 50 Jahren heißt es: „So einen verteidigt man nicht.“<sup>15</sup> Wer es dennoch tut, muss mit Konsequenzen rechnen. Der Vorwurf „Wie kann man nur?“ wird in dieser Variante politisch-moralisch aufgeladen, bleibt aber gleichwohl relativ simpler Natur. Hier offenbart sich etwas, was auch in anderen kriminalpolitischen Diskursen überrascht, nämlich ein dubioser Gleichklang von BILD-Lesern und taz-Leser:innen unter der Fahne „So einen verteidigt man nicht“. Sie werden darüber hinaus durch ihre Parteinahme für das präsumtive Opfer vereint. Besonders unappetitlich zeigte sich diese merkwürdige Koalition im *Kachelmann*-Prozess, in dem *Alice Schwarzer* für BILD über die Hauptverhandlung berichtete.<sup>16</sup>

---

12 Vgl. dazu *Arnold*, Entwicklungen der Strafverteidigung, 2019, S. 289 ff., 307.

13 Nämlich aus Sicht der Kritischen Rechtslehre sowie des Feminismus; vgl. *Arnold*, Entwicklungen der Strafverteidigung, S. 115 ff., 118 ff.

14 Vgl. *Rodenbeck*, Editorial StV 12/2019.

15 Schon früh hat dies *Cobler*, Kursbuch 60/1980, 97 ff. kritisiert.

16 Vgl. dazu sowie zur Verteidigung durch *Johann Schwenn*: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kachelmann-Prozess> (zuletzt abgerufen am 16.12.2022).

Vergessen wird bei allen, die hier annehmen, dass Verteidiger sich gewissenlos für das Unrecht einsetzten, dass es die Aufgabe der Verteidigung ist, einseitig und gerade nicht unparteiisch für einen – möglicherweise zu Unrecht – Beschuldigten zu agieren und auf diese Weise den Kampf ums Recht zu führen. Abgesehen davon gibt es die von *Alsberg* so treffend beschriebene „Verbundenheit mit einem bedrohten, vielleicht versinkenden Schicksal“,<sup>17</sup> welche ebenfalls eine Antwort auf das „Wie kann man nur?“ sein mag.

## 2. Bratenwender des Gesetzes

Schon eingangs wurde darüber berichtet, dass Strafverteidiger im 19. Jahrhundert nur ein geringes Prestige gehabt hätten und als eine minderwertige Disziplin angesehen wurden. Zudem wurde gegenüber Verteidigern auch der Vorwurf der „Chikane“ erhoben, wonach Advokaten gegenüber der Justiz „Kniffe und Ränke, [...] Verschleppung, Verdunkelung, Verdrehung“ betrieben hätten.<sup>18</sup> Verbunden wurde dies schließlich mit der Schelte, das alles diene letztlich primär den anwaltlichen Gebühreninteressen. *Heinrich Heine* hatte Advokaten, in diesem Sinn – schon im Vormärz – spöttisch als Bratenwender des Gesetzes karikiert, die solange die Gesetze wenden und anwenden, bis ein Braten für sie abfällt.<sup>19</sup>

Dieses Klischee vom Verteidiger als eines inkompetenten, die Gerichte schikanierenden sowie den Mandaten übers Ohr hauenden Anwalts hat die Zeit überdauert und lebt fort, allerdings in verschiedenen Ausprägungen. Hier ist das Bild des Verteidigers besonders bunt und widersprüchlich. Geeint wird es durch den Gedanken, förmliche Verteidigung sei eigentlich überflüssig, wenn nicht sogar störend. Dabei tritt es in zwei ganz verschiedenen Ausprägungen bzw. Richtungen auf.

Aus der einen Sicht werden Verteidiger aufs Korn genommen, weil es ihnen angeblich an den für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Kompetenzen bzw. Tugenden mangle – aus dieser Perspektive erscheinen

---

17 *Alsberg*, in: Taschke (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 550, 559 (ursprünglich 1930).

18 *Weißler*, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, 1905, S. 446, 456 bezogen auf die Kritik des Appellationsgerichtsrats *Zink* aus dem Jahr 1860.

19 Vgl. zu diesem Spott von *Heinrich Heine*; *Bull*, *DIE ZEIT* vom 3.5.1968. *Bull* nennt weitere wenig schmeichelhafte Bezeichnungen für Anwälte wie Rechtsverdreher, Lohnschwätzer, Mohrenwäscher, berufsmäßige Begünstiger und Verbrechergehilfen.

Verteidiger als inkompetent, faul und feige, bisweilen sogar den eigenen Mandanten verrätend. Die Vorstellung, Verteidigung sei an sich überflüssig, weil sie keine wirkliche Bedeutung für den Ausgang des Strafverfahrens hätte, beherrscht dabei nicht nur Verurteilte,<sup>20</sup> sondern sie scheint auch nicht untypisch für juristische Laien und sogar auch Experten zu sein. Selbst Richter, an deren rechtsstaatlicher Gesinnung keinerlei Zweifel bestehen und die für Belange der Verteidigung aufgeschlossen sind, meinen, dass die Bedeutung der Verteidigung für den Prozessausgang vielfach gering sei und dass das von ihnen gefällte Urteil „ganz genauso“ ausgefallen wäre, wenn der Angeklagte keinen Verteidiger gehabt hätte.<sup>21</sup> Aus journalistischer Sicht bestätigt *Rückert* diesen Eindruck in ihrem „Bestiarum der Strafverteidigung“, wenn sie ebenso spöttisch wie seinerzeit *Heine* auf Verteidigertypen wie den timiden und konfliktscheuen „Feigling“ sowie den bloßen „Sterbehelfer“ hinweist.<sup>22</sup>

Aus der anderen Sicht wird Verteidigern aber auch entgegengehalten, sie würden durch mehr oder weniger sinnlose – jedenfalls viel zu viele – Aktivitäten nur Sand ins Getriebe der Justiz streuen und so den Lauf der Gerechtigkeit hemmen. Hier geht es also um den Vorwurf überschießender Aktivitäten, die nicht mit den Zwecken des Strafverfahrens zu vereinbaren seien, sondern Schikanen bildeten, um die Justiz zum Einknicken zu bewegen. Ein derartiges Verteidigerbild gibt es in Alltagsvorstellungen, aber auch in der Justiz sowie in der Wissenschaft.

Ein in der Wissenschaft viel diskutiertes Verteidigerbild stellt der von *Hanack* beschriebene sog. neue Verteidigertyp dar, der sich angeblich „dem traditionellen Ziel des Strafverfahrens nicht mehr verpflichtet fühlt [...] und zudem unserer Strafjustiz mit oft geradezu abgrundtiefer Skepsis gegenübersteht.“<sup>23</sup> Auch Bundesrichtern scheint dieser neue Verteidigertyp geläufig zu sein. So wird jedenfalls von BGH 51, 298 eine vermeintliche „Änderung des anwaltlichen Ethos“ gerügt. Zudem gibt es schon länger das besonders schillernd-bunte Bild des sog. Konfliktverteidigers. In den Augen

---

20 Vgl. dazu eine ältere kleine empirische Studie zur Effizienz der Verteidigung, an der *Johann Schwenn* als Experte in einer Gruppendiskussion mitgewirkt hat; *Barton*, MschrKrim 1988, 93 ff.

21 Vgl. bspw. *Meyer-Gofßner*, in: Nelles/Vormbaum (Hrsg.), Strafverteidigung in Forschung und Praxis, 2006, S. 81.

22 *Rückert*, StV 2019, 585.

23 *Hanack*, StV 1987, 500, 501; vgl. ferner *Jahn*, ZWH 2013, 1, 3 ff., der einen Vortrag von *Hanack* nachzeichnet, in dem der „neue Verteidigertyp“ detaillierter beschrieben wird.

der einen handelt es sich dabei um einen Anwalt, dessen Handeln als systemwidrig, schikanös und verfahrensfremd anzusehen sei; die anderen meinen dagegen, dahinter stehe ein verfehltes Feindbild.<sup>24</sup> Und auch in der Perspektive der Justizbeobachterin bekommt dieser Verteidigertyp Gestalt, nämlich als „Kämpfer“, der unter allen Umständen den Konflikt sucht: „In der Hauptverhandlung verausgabt er sich vollkommen, bombardiert die Richter mit Anträgen bisweilen auch mit unsinnigen – und verteidigt alle in Grund und Boden.“<sup>25</sup>

Es fehlt noch ein weiteres Element für den Gedanken des Bratenwenders; gemeint ist die Verknüpfung von anwaltlicher Rechtsdienstleistung und Honorar. Egal, ob das Bild vom inkompetenten Verteidiger bemüht wird, der zu wenig Aktivitäten entfaltet oder vom Konfliktverteidiger, der zu viel agiert – beiden kann es gleichermaßen zur Last gelegt werden, dass es ihnen dabei primär um ihr Honorar ginge.

In diesem Zusammenhang sei auf die von *Thomas Fischer* skizzierte pointenreiche Karikatur vom sich bewusst dumm stellenden Verteidiger hingewiesen, dem es darum geht, ein möglichst üppiges Honorar einzustreichen.<sup>26</sup> Der Fall beginnt so:

„Ein Maskierter stürzt atemlos in Ihre schwarz-edelstählernde Kanzlei [...], übergibt Ihnen eine Plastiktüte mit 60.000 Euro und fordert mit ersterbender Stimme: ‚Strafverteidigung! Sekunden später folgen ein Sondereinsatzkommando und eine Staatsanwältin: Banküberfall, Lalülala. Haben Sie einen Maskierten mit einer Plastiktüte gesehen?‘ Die sich nun stellende „Frage des Tages“ sei, was mit der „erfreulichen Anzahlung auf das Honorar für ein spannendes Mandat“ zu tun sei. Antwort: Der Anwalt stellt sich dumm und verneint für sich sicheres Wissen hinsichtlich des Banküberfalls, was es ihm erlaube, dann die Hälfte des Bargelds als Honorar anzunehmen. „Das sind 30.000 € brutto. Umsatzsteuer raus, Kanzleikosten raus, Spitzensteuersatz raus: Mein Gott, was bleibt da schon?“ Und weiter: „Nun werden manche sich wieder ein bisschen empören: Mein Gott, was für ein Verteidigerbild! Die Frage ist aber: Handelt es sich um pure Fantasie?“

---

24 Vgl. zum Thema Konfliktverteidigung *König*, StV 2017, 188, 189.

25 *Rückert*, StV 2019, 585; vgl. dort auf S. 586 den Typus des Papieraggressiven.

26 Alle nachfolgenden Zitate aus *Fischer*, Der Verteidiger und seine Pflicht, Fischer im Recht, ZEIT-online, 5.1.2016 unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/verteidigung-straftprozess-strafrecht-justiz-fischer-im-recht> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).



Empören möchte ich mich nicht, aber ein bisschen Fantasie ist zum Glück auch dabei.<sup>27</sup>

Soviel zu den in verschiedenen Farben schillernden Bildern vom Brautwender des Gesetzes. Dabei haben sich schon interne Widersprüche ergeben; es gibt aber auch Widerspruch von außen. Das Bild vom profitgierigen Spießgesellen teilt jedenfalls nicht das BVerfG, welches das berufliche Tätigwerden des Verteidigers nicht nur im Interesse des Anwalts sieht, sondern auch in dem der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Das Recht des Bürgers, sich von einem Wahlverteidiger verteidigen zu lassen, sei nicht zuletzt durch das Rechtsstaatsprinzip gefordert, welches ein Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant voraussetze. Letzteres sei unter der Geltung des seinerzeit kodifizierten § 261 StGB nicht gewährleistet.<sup>28</sup>

Und gewiss sind, auch wenn es einzelne Fälle anwaltlichen Fehlverhaltens gibt,<sup>29</sup> nicht alle Verteidiger skrupellose Geldwäscher oder Nichtsköner. Sowohl für *Fischer* als auch für *Rückert*, die zuvor als Gewährsleute für spöttische Verteidigerbilder genannt wurden, steht fest, dass es zweifellos Köner und sogar den Würdevollen<sup>30</sup> unter Verteidigern gibt. Abgesehen davon weist *Fischer* selbst zutreffend darauf hin, dass manche kritische Äußerung von Richtern gegenüber Anwälten von blankem Neid zeugen könnte.<sup>31</sup> Die anrühlich erscheinende Verknüpfung von Verteidigungsdienstleistung und Honorar („Rechtsrat gegen Geld“) ist vielleicht auch weniger anstößig als angenommen: Sie kann, auch der Grund dafür sein, der es möglich macht, die für eine effektive Verteidigung erforderliche Distanz zum Staat zu wahren.

Widerspruch ist auch gegenüber dem Bild des neuen Verteidigertyps erhoben worden. *König* hält ihn – richtig gesehen – für einen „alten ‚neuen‘“ Verteidigertyp und stellt ihm den in der Praxis Bedeutung gewinnenden „neuen ‚neuen‘“ Verteidigertyp gegenüber, der sein Heil weniger in der Konfliktaustragung suche als vielmehr nach Konsens und Verständigung

---

27 Im Übrigen sei die Lektüre des gesamten Artikels von *Thomas Fischer* empfohlen.

28 BVerfGE 110, 226, 254.

29 So, wie es auch bei Zivilanwälten, Staatsanwälten und Richtern einzelne Fälle von Fehlverhalten gibt.

30 *Rückert*, StV 2019, 585, 586.

31 *Fischer*, Der Verteidiger und seine Pflicht, *Fischer im Recht*, ZEIT-online, 5.1.2016 unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/verteidigung-straftprozess-straftrecht-justiz-fischer-im-recht> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

strebe.<sup>32</sup> Und erst recht ist dem Vorwurf zu widersprechen, Verteidigung stelle bloß unnützen Sand im Getriebe der Justiz dar. Denn das widerspricht dem Resultat historischer Erfahrungen, wonach nur justizförmige, schützende Formen bereitstellende Verfahrensweisen – und dazu gehört die förmliche Verteidigung – die Findung der materiell richtigen Entscheidung gewährleisten.<sup>33</sup>

### 3. Anwalt des Bösen

Im Wechselspiel mit dem Klischee des „Wie kann man nur?“ steht eine gleichermaßen im breiten Publikum wie auch bei Studierenden verbreitete Vorstellung vom Verteidiger als jemandem, der es nicht nur mit unangenehmen Zeitgenossen<sup>34</sup> zu tun hat, sondern der fürchterlichen Versuchungen widerstehen muss, weil er – oh Gott – in seinem „Alltag zwischen Verhandlungen und Knastbesuchen [...] tagtäglich mit dem Bösen konfrontiert“ wird.<sup>35</sup> Auch hier gibt es wiederum schillernd bunte Bilder, wobei man sich vielfach des Eindrucks nicht erwehren kann, dass es sich dabei um gleißend-blendende Attrappen handelt, die im Zusammenspiel von Medien und diesen zugeweihten Anwälten erzeugt werden.

Wenn vom „Anwalt des Bösen“<sup>36</sup> oder vom „Anwalt der Bösen“<sup>37</sup> bzw. von „den Anwälten des Bösen“<sup>38</sup> die Rede ist, stets sind damit Verteidiger gemeint. Dasselbe gilt auch für „Advokaten des Bösen“<sup>39</sup> und für die Metapher vom „Auf-der-Seite-des-Bösen-Stehen“. So heißt es bspw. in einer Verlagswerbung für das Buch eines Strafverteidigers: Er „steht auf der Seite

---

32 König, StV 2017, 188, 192; vgl. zur Auseinandersetzung um diese Verteidigertypen ferner Arnold, Entwicklungen der Strafverteidigung, S. 17 ff.

33 Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Bd. I, 2. Aufl. 1964, Rn. 22 f. sowie Bd. II, 1957, vor § 137 Rn. 5.

34 Kunz, in: FS Schiller, S. 397, 399.

35 So die Internetwerbung zum Buch von Lucas, Auf der Seite des Bösen, unter: [https://www.buecher.de/shop/deutschland/auf-der-seite-des-boesen/lucas-stephan/product\\_s\\_products/detail/prod\\_id/34456080/](https://www.buecher.de/shop/deutschland/auf-der-seite-des-boesen/lucas-stephan/product_s_products/detail/prod_id/34456080/) (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

36 SRF.Ch: Überschrift zum Interview mit Thomas Fingerhuth (<https://www.srf.ch/audio/input/anwalt-des-boesen?id=10267547>; zuletzt abgerufen am 16.12.22).

37 Kaplan, Anwalt der Bösen, 2022 (Buchtitel).

38 So der Titel einer Sky-Serie mit dem Untertitel „Zwischen Gesetz und Gewissen“.

39 So der Untertitel zum Buch von Benecken/Reinhardt, Inside Strafverteidigung.

des Bösen – denn er ist Strafverteidiger.“<sup>40</sup> Und in einem anderen Werk, das in „bester True-Crime-Manier“ geschrieben ist und in dem „das Image des Strafverteidigers als ‚Advokat des Bösen‘ auf den Prüfstand“ gestellt wird, werden die folgenden Fragen gestellt: „Die Wahrheit über Strafverteidiger: Immer auf der Seite des Bösen?“ bzw. „Wie ist es, immer auf der Seite des Bösen zu stehen“ und schließlich „Warum ein Strafverteidiger mitunter auch ein ‚dreckiger Hund‘ sein muss?“<sup>41</sup>

Nein, auch hier wollen wir die gewiss in „bester True-Crime-Manier“ gegebenen Antworten lieber nicht hören. Stattdessen seien Gegenfragen erlaubt: Stellt das Gerede vom Bösen und damit die Assoziation mit dem „Teufel“ nicht einen Rückfall in eine Gedankenwelt vor der europäischen Aufklärung und damit eine Aushöhlung der historischen Idee der Strafverteidigung, die ihre Existenz der bürgerlichen Vernunft verdankt, dar?<sup>42</sup> Und weiter: Werden in den Bildern von angeblichen „Anwälten des Bösen“ nicht Stereotype von Beschuldigten als bloße Monster erzeugt? Monster, die besonders furchterregend und scheußlich sein sollen? Denn je monströser der Beschuldigte wirkt, desto heldenmütiger erscheint der Verteidiger. Mit der Dämonisierung des Mandanten verdunkelt sich das Bild vom Angeklagten, dafür rückt der Anwalt ins grellfarbige Licht des Boulevards.

#### 4. Starverteidiger bzw. Staranwalt

Waren die vorangehend vorgestellten Bilder von Verteidigern schon bunt, schillernd und widersprüchlich, dann wird es, wenn man sich dem sog. Starverteidiger zuwendet, noch einmal schriller und greller.

Der Begriff des Starverteidigers bzw. gleichbedeutend damit, wenn auch nicht ganz so reißerisch, der des Staranwalts umschreibt in erster Linie einen Mythos. In den Worten von *Fischer*: „Die Welt der Sagen und Mythen ist voll von schlauen, graumelierten, teuren und natürlich ‚Star‘-Verteidigern. Ach, wie viele Unschuldige haben sie schon rausgehauen, und

---

40 Werbung von Drömer/Knaur zum Buch von *Lucas*, Auf der Seite des Bösen, unter <https://www.droemer-knaur.de/buch/stephan-lucas-auf-der-seite-des-boesen-9783426302422> (zuletzt abgerufen am 19.12.2022).

41 Alles Verlagswerbung zum Buch von *Benecken/Reinhardt*, Inside Strafverteidigung.

42 Zur Verteidigung im Zeichen der Aufklärung vgl. *Armbrüster*, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, 1980, 103 ff.; ferner *Barton*, in: FS Ignor, S. 883, 885.

wie viele Schuldige, wie viele Frauen mussten sie deshalb verlassen, mit blutenden Herzen, um der Gerechtigkeit willen!“<sup>43</sup>

Der Mythos bzw. das Sagenhafte des Starverteidigers ist dabei in erster Linie ein Prädikat, das von den Medien vergeben wird. Speziell bei herausgehobenen Fällen mit einem entsprechend hohen Medieninteresse rücken die Verteidiger in den Blickpunkt der Berichterstattung. Sie sind dann nicht einfach nur Verteidiger. „Sie sind Staranwälte.“<sup>44</sup> Die ihnen zugeschriebenen besonderen Eigenschaften – Streitbarkeit, rhetorische Brillanz, strafrechtliche Beschlagenheit, Akribie, Überzeugungskraft, verbale sowie körperliche Präsenz im Gerichtssaal – werden entsprechend herausgestellt.<sup>45</sup>

Es ist klar, dass jeder, dem eine Straftat vorgeworfen wird, Sehnsucht nach einem solchen Starverteidiger an seiner Seite hat. Googelt man nach entsprechenden Namen, zeigen sich allerdings die schon bekannten Brüche und Widersprüche. Man wird dann nämlich auf Personen verwiesen, die teils schon verstorben sind (*Bossi*) oder die wir als „Advokaten des Bösen“ kennengelernt haben oder man gelangt wie durch Zauberhand zu Anwalts-Homepages, bei denen man nicht unbedingt Staranwälte vermutet hätte.<sup>46</sup> Das gilt speziell dann, wenn man den Kreis der möglichen Staranwälte regional einschränken möchte und bspw. „Staranwalt Bielefeld“ oder „Herford“ oder „Gütersloh“ eingibt. Dann ist nicht nur die Verwunderung über die reiche Zahl an „besten Anwälten für Strafrecht“<sup>47</sup> im regionalen Umfeld des Suchenden groß, sondern stellt sich auch die Frage nach der konkreten Auswahl. Einfacher wird es überraschenderweise dann, wenn man nicht nach einem Staranwalt, sondern nur – eine von Google vorgegebene Frage – nach dem besten Strafverteidiger Deutschlands sucht. Google nennt eine eindeutige Antwort<sup>48</sup> – aber sehen das alle, auch diejenigen, die hier nicht genannt sein sollten, ebenso? Wenn man dann noch vor dem Hintergrund der normalen Einkommensverhältnisse eines Verteidigers (Stichwort: Bankräuber-Fall von *Fischer*) überschlägt, was ein Starverteidiger so verdient, fragt sich der eine oder die andere, wie man Staranwalt werden kann. Auch hier weiß Google Bescheid: „Wie wird man Staranwalt? Damit

---

43 *Fischer*, Der Verteidiger und seine Pflicht, *Fischer im Recht*, ZEIT-online, 5.1.2016 unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/verteidigung-straftprozess-straftrecht-justiz-fischer-im-recht> (letzter Aufruf 19.12.2022).

44 *Kunz*, in: FS Schiller, S. 397, 401 mit Beispielen aus der Presse.

45 *Kunz*, in: FS Schiller, S. 397, 401.

46 Bitte selbst googeln und sich dann eine Meinung bilden.

47 [www.fachanwalt.de](http://www.fachanwalt.de) – und dann einfach den Ort angeben.

48 Erneut selber googeln.

du dich als Volljurist bezeichnen kannst und als Anwalt arbeiten darfst, musst du ein Jurastudium, das 2. Staatsexamen und ein Rechtsreferendariat erfolgreich absolvieren. Dabei beträgt die Regelstudienzeit für das Jurastudium 9 Semester. Die gesamte Ausbildung inklusive Referendariat dauert mindestens 7 Jahre.<sup>49</sup>

Merke: Zwischen dem Mythos des Starverteidigers und der nüchternen Realität der juristischen Ausbildung sowie der seriösen Berufstätigkeit exzellenter Verteidiger können Welten liegen.

## 5. Einsamer Kämpfer gegen Fehlurteile

Der Verteidiger als Negativfigur oder als dubioser Staranwalt – das ist die eine Seite; es gibt aber auch eine andere. Im Bild der breiten Bevölkerung oder zumindest in einer ihrer Social-Media-Spielarten wird nämlich vielfach Anwälten, die nach Meinung von *vox populi* Unschuldigen zur Seite stehen, Respekt und Anerkennung als Kämpfer für Gerechtigkeit gezollt. Entscheidend ist erneut, dass man weiß, wer ein wirklicher Unschuldiger ist, sei dies *Mollath* oder *Kachelmann*, *Arnold* oder *Wörz*. Das bei der Verteidigung Schuldiger als skrupellos oder hinterlistig etikettierte Verhalten von Verteidigern wird dann umgewertet und positiv gedeutet: aus skrupellos wird mutig und aus hinterlistig wird listig-klug. Man unterstellt diesem Verteidigertyp, beeinflusst durch amerikanische Vorbilder, auch eine gewisse *street credibility*. In bestimmten Kreisen wird dieses positive Etikett aber eher nicht dem Verteidiger, sondern dem Opferanwalt verliehen.

Auch in der Literatur gibt es diesen Adjutanten der Gerechtigkeit; dort meist als ambivalent angelegten Helden. Er ist gebrochener Individualist mit ehernen Prinzipien. Durchaus praxisnah, wenn auch nicht ganz aktuell, wird dieser Verteidigertyp von *Traver* in *Anatomie eines Mordes* gezeichnet. Man begegnet ihm in eher stereotyper Form in *Grishams* Justizkrimis als *lonesome hero*, der – obwohl er selbst zwischen übermächtigem organisiertem Verbrechen und menschenverachtenden Strafverfolgern eingeklemmt ist – für Gerechtigkeit sorgt; ähnliche Schablonen finden sich

---

49 Google: „Wie wird man Staranwalt?“

auch beim Lincoln Lawyer<sup>50</sup> von *Connelly* sowie gelegentlich auch bei *von Schirach*.

Ein Teil der Stimmen in der Wissenschaft neigt diesem Bild des Verteidigers ebenfalls zu.<sup>51</sup> Schon *Franz von Liszt* hat 1901 ausgeführt: „Der Beruf des Verteidigers ist ein edler, der besten Kräfte würdiger“; dem „Angeklagten in dem Kampf für Freiheit und Leben seine hülfreiche Hand zu bieten“ sei ein gewiss „gleich vornehmer und würdiger Beruf“ wie der des Arztes oder Priesters oder Staatsanwalts.<sup>52</sup> Und rund 100 Jahre später hat *Roxin* dem Verteidiger bescheinigt, als „unerschrockener Kämpfer für Justizförmigkeit und Menschenrechte zu einem rechtsstaatlichen Leitbild avanciert“ zu sein.<sup>53</sup> Ich kann nicht ausschließen, dass ich dem Klischee und dazu noch in einer justizromantischen Variante selbst zuneige und dieses Bild speziell auch in der Juristenausbildung vertrete.<sup>54</sup>

### III. Entscheiden Sie selbst!

Das Bild des Verteidigers ist bunt und widersprüchlich. Dass nicht nur einzelne der geschilderten Klischees empirisch unzutreffend und auch aus rechtsstaatlicher Sicht verfehlt sind, dürfte auf der Hand liegen. Aber selbst dann, wenn ein Negativ-Klischee in dem einen oder anderen Fall tatsächlich von einem Anwalt erfüllt sein sollte, bedeutet das nicht, dass auf die Idee der Strafverteidigung ein „Schatten der Zweideutigkeit“ fallen müsste. „Wenn ein Verteidiger hinter den berufsethischen Anforderungen seiner Tätigkeit zurückbleibt, so bezeichnet das nur die Differenz von Idee und Erscheinung, die das Leben kennzeichnet; es kann den einzelnen, aber

---

50 Im Buch von 2005 ist der Verteidiger eher ambivalent angelegt, macht aber im nachfolgenden Film (2011, *Der Mandant*) und jetzt in der Netflix Serie (2022) offenbar Wandlungen zum idealistischen Anwalt durch.

51 Andere sind dagegen zurückhaltend, was wohl mit den parteiischen Elementen der Verteidigung zusammenhängt; vgl. dazu die Tagungsdiskussion hinsichtlich der Grenzen einer verteidigungsorientierten Juristenausbildung *Barton*, in: *Barton* (Hrsg.), *Strafverteidigung 2020*, 2019, S. 11, 15.

52 *von Liszt*, in: *Holtfort* (Hrsg.), *Strafverteidiger als Interessenvertreter*, 1979, S.124, 129 (urspr. DJZ 1901 No. 8, S. 179 ff.).

53 *Roxin*, in: *FS Hanack*, S. 1.

54 *Barton*, *Einführung in die Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 51 (Leitbild); vgl. ferner *Barton*, in: *FS Ignor*, S. 883, 892 ff. unter dem Gesichtspunkt des Eigentlichen der Strafverteidigung.